

**VERWALTUNGSVEREINBARUNG**

**ÜBER EINEN RAHMEN FÜR DIE  
ZUSAMMENARBEIT**

**ZWISCHEN**

**dem Sekretariat der Zentralkommission  
für die Rheinschifffahrt**

**und**

**der Generaldirektion Mobilität und Verkehr  
der Europäischen Kommission**

**VERWALTUNGSVEREINBARUNG**  
**über einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat**  
**der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt**  
**und der Generaldirektion Mobilität und Verkehr**  
**der Europäischen Kommission – GD MOVE**

Diese Verwaltungsvereinbarung wird zwischen dem Sekretariat der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und der Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission, nachstehend „die Parteien“ genannt, geschlossen.

**1. Einleitung**

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (nachstehend „ZKR“ genannt) und die Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission (nachstehend „GD MOVE“ genannt) sind in ihrem jeweiligen rechtlichen und institutionellen Kontext beide bestrebt, die Binnenschifffahrt zu fördern, und haben ein gemeinsames Interesse daran, die Entwicklung dieses Sektors effizienter zu gestalten. Beide Parteien erkennen deshalb die Notwendigkeit an, ihre Zusammenarbeit zu stärken, um die Ziele ihrer jeweiligen Politiken zu erreichen.

Die Zusammenarbeit sollte den Anforderungen der in den Verträgen über die Europäische Union und über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegten Gemeinsamen Verkehrspolitik der Europäischen Union sowie der Revidierten Rheinschifffahrtsakte Rechnung tragen.

Der derzeitige Kooperationsrahmen wurde 2003 durch die Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission geschaffen. Beide Parteien begrüßen die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit, deren wichtigste Erfolge in den letzten zehn Jahren insbesondere die Einführung eines Instruments zur Marktbeobachtung der Binnenschifffahrt und die laufende Anpassung der technischen Vorschriften waren.

Die Europäische Kommission hat in ihrem Weißbuch „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum“ von 2011 die Bedeutung der Binnenschifffahrt im Kontext einer erweiterten Union hervorgehoben. Das Ziel künftiger Maßnahmen sollte insbesondere darin bestehen, geeignete Rahmenbedingungen zur Optimierung des Binnenmarktes im Binnenschiffsverkehr zu schaffen und Hindernisse, die seiner verstärkten Nutzung im Wege stehen, zu beseitigen. Die Binnenschifffahrt wird angesichts dessen innerhalb des künftigen Rechtsrahmens für transeuropäische Verkehrsnetze einen wichtigen Platz einnehmen.

Die Europäische Kommission hat in ihrem Arbeitsdokument „Auf dem Weg zu NAIADES II“ (SWD (2012) 168) die Notwendigkeit einer Überprüfung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Binnenschifffahrt anerkannt. Nach Ansicht der GD MOVE könnten neue Ansätze in Betracht gezogen werden, um eine bessere Nutzung der Sachkenntnis der ZKR im Bereich der technischen Mindestanforderungen für Binnenschiffe, der Marktbeobachtung, der Beschäftigung und der Berufsbefähigungen zu gewährleisten.

In seinen Schlussfolgerungen „Auf dem Weg zu einem integrierten und wettbewerbsfähigen Binnenschiffsverkehr in der Europäischen Union“ vom 16. Juni 2011 hat der Rat der Europäischen Union betont, dass in Anbetracht der Komplexität der gegenwärtigen Organisationsstrukturen des Sektors die Entscheidungsfindung zwischen den verschiedenen Akteuren erleichtert und die gegenseitige Zusammenarbeit gestärkt werden muss.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass zu diesem Zweck bei der ZKR ein Ausschuss eingerichtet wird, der auf technischer Ebene Standards für die Binnenschifffahrt ausarbeiten und annehmen soll.

Soweit die Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien nach dem Inkrafttreten des Rechtsrahmens, der die Verweisung auf die Arbeiten des oben genannten Ausschusses ermöglicht, gegebenenfalls weiter gefestigt werden muss, ist diese Verwaltungsvereinbarung lediglich als ein erster notwendiger Schritt zu betrachten.

In diesem Sinne beabsichtigen das Sekretariat der ZKR und die GD MOVE, ihre Zusammenarbeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu stärken.

## **2. Ziel**

Ziel dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Schaffung eines Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat der ZKR und der GD MOVE. Beide Parteien streben eine engere Zusammenarbeit an, um mehr Synergien zu erzielen und dafür zu sorgen, dass sich ihre Maßnahmen besser gegenseitig ergänzen und verstärken.

## **3. Bereiche der Zusammenarbeit**

Ungeachtet der Tatsache, dass andere Fragenkomplexe möglicherweise an Bedeutung gewinnen oder unverzügliche Aufmerksamkeit und Maßnahmen erfordern, und vorbehaltlich der Ergebnisse der gemeinsamen regelmäßigen Überprüfung nach Absatz 7 (Überprüfung) erfolgt die Zusammenarbeit vorrangig in folgenden Bereichen:

3.1. Technische Vorschriften und Informationstechnologie für Binnenschiffe,

3.2. Modernisierung des Rechtsrahmens für die in der Richtlinie 96/50/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft geregelten Schifferpatente und Ausweitung dieses Rahmens auf den Bereich der Berufsbefähigungen für Arbeitnehmer in der Binnenschifffahrt, im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

3.3. Marktbeobachtung.



#### **4. Formen der Zusammenarbeit**

4.1. Die Arbeiten in den in Absatz 3.1 und Absatz 3.2 genannten Bereichen der Zusammenarbeit können insbesondere folgende Formen annehmen:

- Austausch von Informationen, Dokumenten und Erfahrungen;
- Einführung von Mechanismen zur Gesamtsteuerung und Prioritätensetzung;
- Schaffung geeigneter Organisationsstrukturen und Mechanismen zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung, namentlich durch die Ausarbeitung und Annahme von Standards, auf die beide Parteien in ihren jeweiligen Regelwerken verweisen können.

4.2. Die Entwicklung von Standards in den in Absatz 3.1 und Absatz 3.2 genannten Bereichen der Zusammenarbeit erfolgt durch einen von der ZKR einzurichtenden Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt unter Einbeziehung von Mitgliedstaaten der EU und der ZKR. Die Europäische Union kann, vertreten durch die Europäische Kommission, an diesem Ausschuss teilnehmen. Der Ausschuss kann, soweit dies für notwendig erachtet wird, von Sachverständigengruppen unterstützt werden.

4.3. Bei der Durchführung dieser Arbeiten sollten das Sekretariat der ZKR und die GD MOVE die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten relevanten Informationen insbesondere hinsichtlich ihrer Ziele und Arbeitspläne im Bereich der Binnenschifffahrt und in verwandten Bereichen austauschen und gegebenenfalls gewonnene Erfahrungen teilen.

4.4. Die beiden Parteien erstellen ein mehrjähriges Arbeitsprogramm, das dem Ausschuss zur Beratung und Annahme vorgelegt wird.

4.5. Das Sekretariat der ZKR nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr und leistet sprachliche Unterstützung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrtsterminologie, sofern die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen; dabei hat es die Bestimmungen des Absatzes 6 (Finanzierung) zu beachten.

#### **5. Inhalte der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit in den in Absatz 3 genannten Bereichen kann inhaltlich insbesondere folgende Punkte umfassen:

##### **5.1. Technische Vorschriften und Informationstechnologie für Binnenschiffe**

Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist

- a) die Implementierung durch beide Parteien des neuen Verwaltungsmodells für die Vorschriften bezüglich der technischen Anforderungen;
- b) die Prüfung möglicher Wege zur weiteren Verbesserung der Kohärenz zwischen den technischen Vorschriften für den Rhein und die anderen Teile des Binnenwasserstraßennetzes der Europäischen Union, mit dem Ziel, angemessene, ausgewogene und einheitliche Standards sicherzustellen;



c) die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt als Ausgangspunkt für die Entwicklung und Fortschreibung der technischen Vorschriften nach dem in dieser Vereinbarung festgelegten Verfahren.

## 5.2. Berufsbefähigungen

Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist

a) die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Folgenabschätzung neuer Initiativen der GD MOVE zur Modernisierung und Ausweitung des in der Richtlinie 96/50/EG geregelten Rechtsrahmens in den Bereichen der Zertifizierung und der Berufsbefähigungen, im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ;

b) der Austausch von Informationen über das gegenwärtige System zur gegenseitigen Anerkennung von Schiffsführerzeugnissen und Schifferdienstbüchern, einschließlich einer Analyse der Perspektiven und Grenzen einer weiteren Ausdehnung dieses Ansatzes.

## 5.3. Marktbeobachtung

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich beinhaltet

a) die Entwicklung und Durchführung der Marktbeobachtung der europäischen Binnenschifffahrt, wie im laufenden *Vertrag über technische Hilfe* zwischen der Europäischen Kommission und der ZKR vereinbart;

b) die Leistung eines Beitrags zu allgemeinen Überlegungen hinsichtlich der Weiterentwicklung der derzeitigen Marktbeobachtung, einschließlich der Rationalisierung der Datengewinnung über Märkte, Flotten, Infrastrukturen usw. aus diversen Quellen, der Einrichtung eines Datenzentrums, der Prognostizierung von Entwicklungen mittels Modellrechnungen und des Aufbaus einer Kapazität zur Datenanalyse und -interpretation.

## 6. Finanzierung

Der Entwurf einer indikativen Haushaltsplanung für die Zusammenarbeit wird gesondert, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der unter Absatz 5 genannten Punkte und die Erfüllung der in Absatz 4.2 genannten Aufgaben des Ausschusses, festgelegt.

Das Sekretariat der ZKR und die GD MOVE erstellen eine mehrjährige indikative Haushaltsplanung unter Berücksichtigung des Arbeitsprogramms des Ausschusses.

Die beiden Parteien bemühen sich, nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel die betreffenden Haushaltsmittel zu verteilen, und schließen entsprechende Verträge oder andere geeignete Vereinbarungen. Jede Finanzierung der ZKR durch die Europäische Kommission erfolgt nach den eigenen Verfahren der Europäischen Kommission. Die Bedingungen der Finanzierung werden in den entsprechenden Verträgen und/oder Vereinbarungen gemäß den einschlägigen EU-Vorschriften unter Berücksichtigung der mehrjährigen indikativen Haushaltsplanung festgelegt.



## 7. Überprüfung

Diese Verwaltungsvereinbarung kann auf Antrag einer der beiden Parteien geändert oder ergänzt werden.

Die Parteien prüfen, soweit angebracht, ob die Zusammenarbeit verbessert werden muss.

Beide Parteien vereinbaren, in Abhängigkeit der Ergebnisse der Bewertung der entsprechenden EU-Politik, die 2014 vorliegen werden, eine Ausweitung des Absatzes 3 auf die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschiffahrtinformationsdienste (RIS) zu prüfen.

## 8. Kommunikation

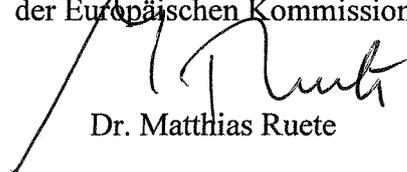
Jede Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Verwaltungsvereinbarung hat schriftlich zwischen der Generaldirektion Mobilität und Verkehr und dem Generalsekretär der ZKR zu erfolgen.

## 9. Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvereinbarung begründet zwischen den beiden Parteien keine völkerrechtlichen Rechte oder Pflichten. Sie stärkt die gemäß der Verwaltungsvereinbarung von 2003 bestehende Zusammenarbeit im Bereich der Binnenschiffahrt.

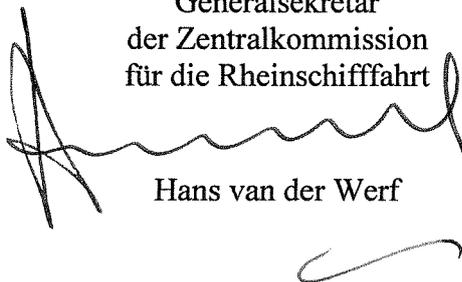
Geschehen zu Brüssel, am 22. Mai 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer, französischer und niederländischer Sprache.

Generaldirektor  
Mobilität und Verkehr  
der Europäischen Kommission



Dr. Matthias Ruete

Generalsekretär  
der Zentralkommission  
für die Rheinschiffahrt



Hans van der Werf